

Rechte von Eltern und Kindern zur sonderpädagogischen Förderung

**gemäß dem Individuals with Disabilities Education Act, Part B, und dem
Education Code von Kalifornien**

Mitteilung über Verfahrensgarantien

Version vom Oktober 2016

Hinweis: Der Begriff „Schulbezirk“ wird in diesem Dokument für alle öffentlichen Bildungseinrichtungen verwendet, die für das sonderpädagogische Förderprogramm Ihres Kindes zuständig sind. Der Begriff „Beurteilung“ wird im Sinne von Evaluierung oder Test verwendet. Staatliche und bundesstaatliche Gesetze werden in dieser Mitteilung mit englischen Abkürzungen bezeichnet, die auf der letzten Seite dieser Mitteilung in einem Glossar erläutert werden.

Was ist die Mitteilung über Verfahrensgarantien?

Diese Mitteilung gibt Ihnen als Eltern, Erziehungsberechtigte und Ersatzeltern von Kindern mit Behinderungen im Alter von drei (3) Jahren bis zum Alter von einundzwanzig (21) Jahren sowie von Schüler(inne)n, die das Alter von achtzehn (18) Jahren und damit die Volljährigkeit erreicht haben, einen Überblick über Ihre Rechte und Verfahrensgarantien im Bildungsbereich.

Die Mitteilung über Verfahrensgarantien wird gemäß dem Individuals with Disabilities Education Act (IDEA, US-amerikanisches Behindertenausbildungsgesetz) gefordert und muss Ihnen immer dann zur Verfügung gestellt werden, wenn

- Sie um eine Kopie bitten,
- Ihr Kind zum ersten Mal für eine sonderpädagogische Beurteilung gemeldet wird,
- Sie einen sogenannten Beurteilungsplan über die Evaluierung Ihres Kindes erhalten,
- Sie zum ersten Mal während eines Schuljahres einen „State-Complaint“- oder einen „Due-Process“-Verfahrensantrag einreichen und
- die Schule Maßnahmen ergreift, durch die sich die schulische Unterbringung Ihres Kindes verändert.

(20 USC 1415[d]; 34 CFR 300.504; EC 56301[d] [2], EC 56321 und 56341.1[g] [1])

Was ist der Individuals with Disabilities Education Act (IDEA)?

Unter dem US-Gesetz „IDEA“ müssen Schulbezirke förderungswürdigen Kindern mit Behinderungen eine Free Appropriate Public Education (FAPE, kostenfreie angemessene öffentliche Schulbildung) zukommen lassen. Free Appropriate Public Education bedeutet, dass für Ihr Kind sonderpädagogische und damit verbundene Leistungen erbracht werden müssen, wie sie in einem Individualized Education Program (IEP, Individualisiertes Lehrprogramm) beschrieben sind, und zwar unter öffentlicher Aufsicht und ohne dass Ihnen dabei Kosten entstehen.

Darf ich an den Entscheidungen über die Bildung meines Kindes mitwirken?

Sie müssen die Möglichkeit zur Teilnahme an allen Sitzungen zur Entscheidungsfindung bezüglich des sonderpädagogischen Förderprogramms Ihres Kindes haben. Sie haben das Recht, an Sitzungen des IEP-Teams teilzunehmen, bei denen es um die Identifizierung (Förderungswürdigkeit), Beurteilung oder schulische Unterbringung Ihres Kindes und andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der FAPE für Ihr Kind geht. (20 USC 1414[d] [1]B–[d][1][D]; 34 CFR 300.321; EC 56341[b], 56343[c])

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder die lokal zuständige Bildungsbehörde (engl.: LEA, local educational agency) haben das Recht, sich an der Ausarbeitung des IEP zu beteiligen und ihre Absicht zu bekunden, eine elektronische Audioaufzeichnung der IEP-Teamsitzungen anzufertigen. Eine solche Absicht zur Aufzeichnung einer Sitzung muss den Mitgliedern des IEP-Teams mindestens 24 Stunden vor der Sitzung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht damit einverstanden sind, dass die lokal zuständige Bildungsbehörde eine Audioaufzeichnung der IEP-Sitzung anfertigt, wird die Sitzung nicht aufgezeichnet.

Zu Ihren Rechten gehört, dass Informationen über die FAPE-Zugänglichkeit, einschließlich aller Programmoptionen, sowie über alle verfügbaren alternativen Programme, sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche, bereitgestellt werden. (20 USC 1401[3], 1412[a][3]; 34 CFR 300.111; EC 56301, 56341.1[g][1] und 56506)

Wo erhalte ich weitere Hilfe?

Wenn Sie Bedenken hinsichtlich der Bildung Ihres Kindes haben, ist es wichtig, dass Sie sich mit dem/der Lehrer(in) Ihres Kindes oder der Schulverwaltung in Verbindung setzen, um über Ihr Kind und die von Ihnen erkannten Probleme zu sprechen. Die Mitarbeitenden Ihres Schulbezirks oder Ihres Special Education Local Plan Area, (SELPA, sonderpädagogischer Förderungsbezirk) können Fragen zur Bildung Ihres Kindes, zu Ihren Rechten und zu Ihren Verfahrensgarantien beantworten. Bei vielen Anliegen kann dieses informelle Gespräch zudem oft zur Problemlösung und zu einer offenen Kommunikation beitragen.

Sie können sich auch an eine der kalifornischen Elternorganisationen (Family Empowerment Centers und Parent Training Institutes) wenden, die die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften zur Verbesserung des Bildungssystems fördern sollen. Kontaktinformationen für diese Organisationen finden Sie auf der Webseite für California Parent Organizations des California Department of Education (CDE, Kalifornisches Bildungsministerium), Special Education Division (Abteilung für sonderpädagogische Förderung):<http://www.cde.ca.gov/sp/se/qa/caprntorg.asp>.

Am Ende dieses Dokuments sind zusätzliche Ressourcen aufgeführt, die Ihnen helfen sollen, die Verfahrensgarantien zu verstehen.

Was ist, wenn mein Kind taub, schwerhörig, blind, sehbehindert oder taubblind ist?

Die State Special Schools (staatlichen Sonderschulen) bieten Leistungen für taube, schwerhörige, blinde, sehbehinderte oder taubblinde Schüler(innen) in jeder ihrer drei Einrichtungen: die California Schools for the Deaf in Fremont und Riverside und die California School for the Blind in Fremont. An beiden State Schools for the Deaf (staatliche

Gehörlosenschulen) werden Internats- und Tagesschulprogramme für Schüler(innen) vom Säuglingsalter bis zum Alter von 21 Jahren angeboten. Die California School for the Blind bietet derartige Programme für Schüler(innen) zwischen fünf und 21 Jahren an. Die State Special Schools stellen zudem Beurteilungsleistungen und technische Unterstützung bereit. Weitere Informationen über die State Special Schools erhalten Sie auf der Website des CDE unter <http://www.cde.ca.gov/sp/ss/> oder von den Mitgliedern des IEP-Teams Ihres Kindes.

Ankündigung, Zustimmung, Beurteilung, Ernennung von Ersatzeltern und Zugang zu Unterlagen

Vorherige schriftliche Ankündigung

Wann ist eine Ankündigung erforderlich?

Ihr Schulbezirk muss Ihnen immer dann eine Ankündigung zukommen lassen, wenn er vorschlägt, eine Änderung der Identifizierung, der Beurteilung oder der schulischen Unterbringung Ihres förderungsbedürftigen Kindes oder der Bereitstellung einer Free Appropriate Public Education einzuleiten bzw. dies ablehnt. (20 USC 1415[b][3] und (4), 1415[c][1], 1414[b][1]; 34 CFR 300.503; EC 56329 und 56506[a])

Der Schulbezirk muss Sie innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Ihrem schriftlichen Antrag auf eine Beurteilung über die vorgeschlagenen Beurteilungen Ihres Kindes in einer schriftlichen Ankündigung oder in einem Beurteilungsplan informieren. Die Ankündigung muss verständlich und in Ihrer Muttersprache oder einer anderen Kommunikationsform abgefasst sein, es sei denn, dies ist eindeutig nicht möglich. (34 CFR 300.304; EC 56321)

Was erfahre ich in der Ankündigung?

Die vorherige schriftliche Ankündigung muss folgende Angaben enthalten:

1. Eine Beschreibung der vom Schulbezirk vorgeschlagenen oder abgelehnten Maßnahmen,
2. eine Erklärung, warum die Maßnahme vorgeschlagen oder abgelehnt wurde,
3. eine Beschreibung aller Beurteilungsmethoden, Aufzeichnungen oder Berichte, die die Behörde als Grundlage für die vorgeschlagene oder abgelehnte Maßnahme verwendet hat,
4. eine Erklärung, dass die Eltern eines Kindes mit Behinderung durch die Verfahrensgarantien geschützt sind,
5. Quellen, an die sich Eltern wenden können, um Unterstützung beim Verständnis der Bestimmungen dieses Teils zu erhalten,
6. eine Beschreibung anderer Optionen, die das IEP-Team in Betracht gezogen hat, und die Gründe, warum diese verworfen wurden, und
7. eine Beschreibung aller anderen Faktoren, die für die vorgeschlagene oder abgelehnte Maßnahme relevant sind. (20 USC 1415[b][3] und [4], 1415[c][1], 1414[b][1]; 34 CFR 300.503)

Einwilligung der Eltern

Wann wird meine Einwilligung zur Beurteilung benötigt?

Sie haben das Recht, Ihr Kind für sonderpädagogische Leistungen zu melden. Bevor die erste sonderpädagogische Beurteilung Ihres Kindes durchgeführt werden kann, müssen Sie nach entsprechender Aufklärung Ihre schriftliche Einwilligung geben. Den Eltern steht eine Frist von mindestens fünfzehn (15) Tagen ab Erhalt des vorgeschlagenen Beurteilungsplans zur Verfügung, um eine Entscheidung zu treffen. Die Beurteilung kann sofort nach Erhalt der Einwilligung beginnen und muss innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Ihrer Einwilligung einschließlich der Erstellung eines IEP abgeschlossen sein.

Wann wird meine Einwilligung zur Leistungserbringung benötigt?

Sie müssen nach entsprechender Aufklärung Ihre schriftliche Einwilligung geben, bevor Ihr Schulbezirk sonderpädagogische und damit verbundene Leistungen für Ihr Kind erbringen kann.

Wie wird verfahren, wenn ein Elternteil keine Einwilligung gibt?

Wenn Sie Ihre Einwilligung zur Erstbeurteilung nicht erteilen oder einer Aufforderung zur Erteilung der Einwilligung nicht nachkommen, kann der Schulbezirk die Erstbeurteilung im Rahmen eines „Due-Process“-Verfahrens verfolgen.

Wenn Sie es ablehnen, dem Beginn der Leistungserbringung zuzustimmen, darf der Schulbezirk keine sonderpädagogischen und damit verbundenen Leistungen erbringen und auch nicht versuchen, die Leistungserbringung über ein „Due-Process“-Verfahren zu erwirken.

Falls Sie der sonderpädagogischen Förderung und den damit verbundenen Leistungen für Ihr Kind schriftlich zustimmen, aber nicht allen Bestandteilen des IEP, müssen die Bestandteile des Programms, denen Sie zugestimmt haben, unverzüglich umgesetzt werden.

Sollte der Schulbezirk feststellen, dass die vorgeschlagene sonderpädagogische Programmkomponente, der Sie nicht zustimmen, notwendig ist, um Ihrem Kind eine Free Appropriate Public Education zukommen zu lassen, muss ein „Due-Process“-Verfahren eingeleitet werden. Die aus einem solchen „Due-Process“-Verfahren resultierende Entscheidung ist endgültig und verbindlich.

Im Falle von erneuten Beurteilungen muss der Schulbezirk dokumentieren, dass angemessene Maßnahmen getroffen wurden, um Ihre Einwilligung einzuholen. Wenn Sie nicht antworten, kann der Schulbezirk die erneute Beurteilung ohne Ihre Einwilligung vornehmen. (20 USC 1414[a][1][D] und 1414[c]; 34 CFR 300.300; EC 56506[e], 56321[c] und [d] sowie 56346).

Wann kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Wenn die Eltern eines Kindes zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Ersterbringung sonderpädagogischer und damit verbundener Leistungen ihre Einwilligung zur weiteren Erbringung sonderpädagogischer und damit verbundener Leistungen schriftlich widerrufen, gilt Folgendes:

1. Die zuständige Behörde darf für das Kind keine sonderpädagogischen und damit verbundenen Leistungen mehr bereitstellen, muss die Einstellung der Leistungen aber im Voraus gemäß 34 *CFR*, Abschnitt 300.503, schriftlich ankündigen.
2. Die zuständige Behörde darf die Verfahren in Teil 300 34 *CFR*, Unterabschnitt E, (einschließlich der Mediationsverfahren gemäß 34 *CFR*, Abschnitt 300.506, oder der „Due-Process“-Verfahren gemäß 34 *CFR*, Abschnitte 300.507 bis 300.516,) nicht anwenden, um eine Einwilligung oder eine Entscheidung zur Leistungserbringung für das Kind zu erwirken.
3. Das Versäumnis, für das Kind weitere sonderpädagogische und damit verbundene Leistungen bereitzustellen, wird der zuständigen Behörde nicht als Verstoß gegen das Erfordernis angerechnet, dem Kind eine Free Appropriate Public Education (FAPE) zukommen zu lassen.
4. Die zuständige Behörde ist nicht verpflichtet, eine Sitzung des IEP-Teams einzuberufen oder ein IEP gemäß 34 *CFR*, Abschnitte 300.320 und 300.324, für das Kind zu erstellen, um weitere sonderpädagogische und damit verbundene Leistungen zu erbringen.

Bitte beachten Sie gemäß 34 *CFR*, Abschnitt 300.9 (c)(3), dass, wenn die Eltern ihre Einwilligung zur Erbringung von sonderpädagogischen Leistungen für ihr Kind schriftlich widerrufen, nachdem das Kind bereits sonderpädagogische und damit verbundene Leistungen erhalten hat, die zuständige Behörde nicht verpflichtet ist, die Schulakten des Kindes zu ändern, um Hinweise auf die Erbringung von sonderpädagogischen und damit verbundenen Leistungen zu entfernen.

Ernennung von Ersatzeltern

Was geschieht, wenn ein Elternteil nicht identifiziert oder ausfindig gemacht werden kann?

In Fällen, in denen ein Elternteil nicht identifiziert werden und der Schulbezirk den Aufenthaltsort eines Elternteils nicht feststellen kann, muss der Schulbezirk sicherstellen, dass eine Person als Ersatzelternteil für die Eltern eines Kindes mit Behinderung bestimmt wird.

Ein Ersatzelternteil kann auch benannt werden, wenn es sich bei dem Kind um eine(n) unbegleitete(n) obdachlose(n) Jugendliche(n) handelt, wenn das Kind nach dem Welfare and Institution Code des Bundesstaates als unterhaltsberechtigter anerkannt ist oder unter Vormundschaft des Gerichts gestellt ist und wenn es für sonderpädagogische Förderung gemeldet wird oder bereits ein IEP hat. (20 *USC* 1415[b][2] ; 34 *CFR* 300.519; *EC* 56050; GC 7579.5 und 7579.6)

Nichtdiskriminierende Beurteilung

Wie wird mein Kind für sonderpädagogische Förderleistungen beurteilt?

Sie haben das Recht, Ihr Kind in allen Bereichen, in denen eine Behinderung vermutet wird, beurteilen zu lassen. Die für die Beurteilung und für die Bestimmung der Unterbringung verwendeten Materialien und Verfahren dürfen nicht rassistisch, kulturell oder sexuell diskriminierend sein.

Die Beurteilungsmaterialien und der Test müssen in der Muttersprache oder der Kommunikationsart des Kindes sowie in der Form bereitgestellt bzw. durchgeführt werden, die am ehesten genaue Informationen über das akademische, entwicklungsgemäße und funktionelle Wissen und Können des Kindes gibt, es sei denn, eine derartige Bereitstellung oder Durchführung ist eindeutig nicht möglich.

Kein einzelnes Verfahren kann das alleinige Kriterium für die Bestimmung der Förderungswürdigkeit und die Ausarbeitung einer FAPE für Ihr Kind sein. (20 USC 1414[b][1]–[3], 1412[a][6][B]; 34 CFR 300.304; EC 56001[j] und 56320)

Unabhängige pädagogische Beurteilungen

Kann mein Kind auf Kosten des Schulbezirks unabhängig getestet werden?

Sollten Sie mit den Ergebnissen der vom Schulbezirk durchgeführten Beurteilung nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, eine unabhängige pädagogische Beurteilung für Ihr Kind zu beantragen und zu erhalten, und zwar von einer Person, die qualifiziert ist, diese Beurteilung auf öffentliche Kosten durchzuführen.

Die Eltern haben nur Anspruch auf eine (1) unabhängige pädagogische Beurteilung auf öffentliche Kosten, wenn die zuständige Behörde eine Beurteilung vornimmt, mit der die Eltern nicht einverstanden sind.

Der Schulbezirk muss auf Ihren Antrag auf eine unabhängige pädagogische Beurteilung reagieren und Sie darüber informieren, wo Sie eine unabhängige pädagogische Beurteilung erhalten können.

Falls der Schulbezirk der Meinung ist, dass die Beurteilung des Bezirks angemessen und eine unabhängige Beurteilung nicht notwendig ist, muss der Schulbezirk zum Beweis, dass seine Beurteilung angemessen war, ein „Due-Process“-Verfahren beantragen.

Sollte sich der Bezirk durchsetzen, haben Sie weiterhin das Recht auf eine unabhängige Beurteilung, dies jedoch nicht auf öffentliche Kosten. Das IEP-Team muss unabhängige Beurteilungen berücksichtigen.

Die Beurteilungsverfahren des Schulbezirks ermöglichen die Beobachtung von Schüler(innen) im Unterricht. Falls der Schulbezirk Ihr Kind während einer Beurteilung in seinem

Klassenzimmer beobachtet, bzw. falls der Schulbezirk Ihr Kind hätte beobachten dürfen, muss eine Person, die eine unabhängige pädagogische Beurteilung durchführt, Ihr Kind ebenfalls im Klassenzimmer beobachten dürfen.

Falls der Schulbezirk ein neues Schulumfeld für Ihr Kind vorschlägt und eine unabhängige pädagogische Beurteilung durchgeführt wird, muss der/die unabhängige Gutachter(in) die Möglichkeit haben, zunächst das vorgeschlagene neue Umfeld in Augenschein zu nehmen. (20 USC 1415[b][1] und [d][2][A]; 34 CFR 300.502; EC 56329[b] und [c])

Zugang zu Schulakten

Darf ich die Schulakten meines Kindes einsehen?

Sie haben das Recht, alle Schulakten Ihres Kindes ohne unnötige Verzögerung einzusehen und zu prüfen, auch vor einer Sitzung über das IEP Ihres Kindes oder vor einem „Due-Process“-Verfahren. Der Schulbezirk muss Ihnen innerhalb von fünf (5) **Werktagen** nach der mündlichen oder schriftlichen Antragstellung Zugang zu den Akten und Kopien gewähren. (EC 49060, 56043[n], 56501[b][3] und 56504)

Streitbeilegung

„Due-Process“-Verfahren

Wann ist ein „Due-Process“-Verfahren möglich?

Sie haben das Recht, ein unparteiisches „Due-Process“-Verfahren zur Identifizierung, Beurteilung und schulischen Unterbringung Ihres Kindes oder zur Zugänglichmachung einer FAPE zu beantragen. Der Antrag auf ein „Due-Process“-Verfahren muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum eingereicht werden, an dem Sie von der angeblichen Handlung, die die Grundlage für die Beschwerde bildet, wussten bzw. hätten wissen müssen. (20 USC 1415[b][6]; 34 CFR 300.507; EC 56501 und 56505[l])

Mediation und alternative Streitbeilegung

Kann ich eine Mediation oder eine alternative Methode zur Streitbeilegung beantragen?

Ein Antrag auf Mediation kann entweder vor oder nach einem Antrag auf ein „Due-Process“-Verfahren gestellt werden.

Sie können den Schulbezirk bitten, Streitigkeiten durch Mediation oder alternative Streitbeilegung (ADR, Alternative Dispute Resolution) beizulegen, was weniger kontradiktorisch ist als ein Verfahren vor Gericht. ADR und Mediation sind freiwillige Arten der Streitbeilegung und dürfen nicht dazu benutzt werden, Ihr Recht auf ein „Due-Process“-Verfahren zu verzögern.

Was ist eine der Verhandlung vorgeschaltete Mediationssitzung?

Sie können sich um eine Lösung durch Mediation bemühen, bevor Sie einen „Due-Process“-Verfahrens Antrag stellen. Dabei handelt es sich um ein informelles, gütliches Verfahren zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Identifizierung, Beurteilung oder schulischen Unterbringung eines Kindes oder mit einer FAPE.

Bei einer der Verhandlung vorgeschalteten Mediationssitzung können die Eltern oder der Schulbezirk sich von nicht anwaltlichen Vertretern begleiten und beraten lassen und vor oder nach der Sitzung einen Anwalt hinzuziehen. Die Beantragung oder Teilnahme an einer der Verhandlung vorgeschalteten Mediationssitzung ist jedoch keine Voraussetzung für die Beantragung eines „Due-Process“-Verfahrens.

Alle Anträge auf eine der Verhandlung vorgeschaltete Mediationssitzung sind an den Schulinspektor zu richten. Die Partei, die eine der Verhandlung vorgeschaltete Mediationssitzung einleitet, muss zeitgleich mit der Einreichung des schriftlichen Antrags beim Schulinspektor auch der anderen an der Mediation beteiligten Partei eine Kopie des Antrags zukommen lassen.

Die der Verhandlung vorgeschaltete Mediationssitzung wird innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Eingang des Mediationsantrags beim Schulinspektor anberaumt und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang des Mediationsantrags abgeschlossen, es sei denn, beide Parteien vereinbaren eine Verlängerung der Frist. Kommt es zu einer Einigung, unterzeichnen die Parteien eine rechtsverbindliche schriftliche Vereinbarung, in der der Beschluss festgehalten wird. Alle Gespräche während des Mediationsverfahrens sind vertraulich. Alle der Verhandlung vorgeschalteten Mediationssitzungen müssen rechtzeitig anberaumt und zu einer Zeit und an einem Ort abgehalten werden, die für die Parteien angemessen sind.

Wenn die Probleme nicht zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst werden können, hat die Partei, die die Mediationssitzung eingeleitet hat, die Möglichkeit, ein „Due-Process“-Verfahren zu beantragen. (EC 56500.3 und 56503)

„Due-Process“-Rechte

Was sind meine „Due-Process“-Rechte?

Sie haben folgende Rechte:

1. Das Recht auf ein faires und unparteiisches Verwaltungsverfahren auf bundesstaatlicher Ebene vor einer Person, die mit den gesetzlichen Vorschriften über sonderpädagogische Förderung und Verwaltungsverfahren vertraut ist (20 USC 1415[f][1][A], 1415[f][3][A]-[D]; 34 CFR 300.511; EC 56501[b][4]),
2. das Recht, von einem Anwalt und/oder von Personen, die sich mit Kindern mit Behinderungen auskennen, begleitet und beraten zu werden (EC 56505 [e][1]),
3. das Recht, Beweismittel, schriftlich fixierte Argumente und mündliche Ausführungen vor- bzw. darzulegen (EC 56505[e][2]),
4. das Recht auf Konfrontation mit Zeugen und diese ins Kreuzverhör zu nehmen, sowie das Recht, die Anwesenheit von Zeugen zu verlangen (EC 56505[e][3]),

5. das Recht auf ein schriftliches oder, je nach Wunsch der Eltern, ein elektronisches Wortprotokoll über die Verhandlung, einschließlich Tatsachenfeststellung und Urteile (*EC 56505[e][4]*),
6. das Recht, Ihr Kind zu der Verhandlung mitzubringen (*EC 56501[c][1]*),
7. das Recht, die Verhandlung entweder öffentlich oder nicht öffentlich durchzuführen (*EC 56501[c][2]*),
8. das Recht, innerhalb von fünf (5) Werktagen vor einer Verhandlung eine Kopie aller Unterlagen, einschließlich der bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Beurteilungen und Empfehlungen, sowie eine Liste der Zeugen und deren allgemeiner Aussagebereiche zu erhalten (*EC 56505[e][7]* und *56043[v]*),
9. das Recht, von den anderen Parteien mindestens zehn (10) Kalendertage vor der Verhandlung über die Streitpunkte und die von ihnen vorgeschlagene Lösung dieser Streitpunkte informiert zu werden (*EC 56505[e][6]*),
10. das Recht auf eine(n) Dolmetscher(in) (*CCR 3082[d]*),
11. das Recht, eine Verlängerung des Verhandlungszeitraums zu beantragen (*EC 56505[f][3]*),
12. das Recht, eine Mediationssitzung zu einem beliebigen Zeitpunkt während des „Due-Process“-Verfahrens abzuhalten (*EC 56501[b][2]*), und
13. das Recht, mindestens zehn (10) Tage vor der Verhandlung von der anderen Partei die Mitteilung zu erhalten, dass sie sich durch einen Anwalt vertreten lassen will (*EC 56507[a]*). (*20 USC 1415[e]*; *34 CFR 300.506, 300.508, 300.512 und 300.515*)

Einreichen eines schriftlichen „Due-Process“-Verfahrensanspruchs

Wie beantrage ich ein „Due-Process“-Verfahren?

Sie müssen ein „Due-Process“-Verfahren schriftlich beantragen. Sie oder Ihr Vertreter müssen in Ihrem Antrag die folgenden Angaben machen:

1. Name des Kindes
2. Wohnsitz des Kindes mit Adresse
3. Name der Schule, die das Kind besucht
4. im Falle eines obdachlosen Kindes: verfügbare Kontaktinformationen für das Kind und der Name der Schule, die das Kind besucht, und
5. eine Beschreibung der Art des Problems, einschließlich der Fakten zu dem/den Problem(en) und eines Vorschlags zur Lösung des/der Probleme(s)

Staatliche und bundestaatliche Gesetze schreiben vor, dass jede Partei, die einen Antrag auf ein „Due-Process“-Verfahren stellt, der jeweils anderen Partei eine Kopie des schriftlichen Antrags zukommen lassen muss. (*20 USC 1415[b][7]*, *1415[c][2]*; *34 CFR 300.508*; *EC 56502[c][1]*)

Vor der Beantragung eines „Due-Process“-Verfahrens wird dem Schulbezirk die Möglichkeit gegeben, die Angelegenheit durch die Einberufung einer Streitbeilegungssitzung zu klären. Dabei handelt es sich um eine Zusammenkunft der Eltern und der betreffenden Mitglieder des IEP-Teams, die über spezifische Kenntnisse der im „Due-Process“-Verfahrensanspruch genannten Fakten verfügen. (*20 USC 1415[f][1][B]*; *34 CFR 300.510*)

Wie läuft eine Streitbeilegungssitzung ab?

Streitbeilegungssitzungen werden innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den „Due-Process“-Verfahrensantrag der Eltern einberufen.

An den Sitzungen nimmt ein entscheidungsbefugter Vertreter des Schulbezirks teil. Ein vom Schulbezirk bestellter Anwalt ist nur dann anwesend, wenn die Eltern von einem Anwalt begleitet werden. Die Eltern des Kindes können das gegenständliche Problem des „Due-Process“-Verfahrens sowie die dem Verfahrensantrag zugrundeliegenden Fakten erörtern.

Eine Streitbeilegungssitzung ist nicht erforderlich, wenn die Eltern und der Schulbezirk schriftlich vereinbaren, darauf zu verzichten. Wenn der Schulbezirk das gegenständliche Problem des „Due-Process“-Verfahrens nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen geklärt hat, kann das Verfahren stattfinden. Wird eine Einigung erzielt, so schließen die Parteien eine rechtsverbindliche Vereinbarung ab. (20 USC 1415[f][1][B]; 34 CFR 300.510)

Ändert sich die Unterbringung meines Kindes während des Verfahrens?

Das Kind, das in ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwickelt ist, muss in der aktuellen Bildungseinrichtung bleiben, es sei denn, Sie und der Schulbezirk einigen sich auf eine andere Regelung.

Wenn Sie die Erstaufnahme Ihres Kindes an einer öffentlichen Schule beantragen, wird Ihr Kind mit Ihrer Zustimmung in einem öffentlichen Schulprogramm untergebracht, bis alle Verfahren abgeschlossen sind. (20 USC 1415[j]; 34 CFR 300.518; EC 56505[d])

Kann Berufung gegen das Urteil eingelegt werden?

Das Urteil der Verhandlung ist endgültig und für beide Parteien verbindlich. Jede Partei kann gegen das Urteil Berufung einlegen, indem sie innerhalb von 90 Tagen nach dem endgültigen Urteil eine Zivilklage bei einem staatlichen oder bundesstaatlichen Gericht einreicht. (20 USC 1415[i][2] und [3][A], 1415[l]; 34 CFR 300.516; EC 56505[h] und [k], EC 56043[w])

Wer übernimmt meine Anwaltskosten?

Das Gericht kann Ihnen als Eltern eines behinderten Kindes in einem „Due-Process“-Verfahren nach eigenem Ermessen die Erstattung angemessener Anwaltskosten als Teil der Kosten zuerkennen, wenn Sie sich in der Verhandlung durchsetzen. Die Erstattung von angemessenen Anwaltskosten kann auch nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens im Einvernehmen der Parteien zuerkannt werden. (20 USC 1415[i][3][B]–[G]; 34 CFR 300.517; EC 56507[b])

Die Kostenerstattung kann gekürzt werden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

1. Das Gericht stellt fest, dass Sie die endgültige Beilegung des Rechtsstreits unangemessen verzögert haben;
2. das Stundenhonorar der Anwälte übersteigt den kommunal üblichen Satz für ähnliche Dienstleistungen von Anwälten, deren Fähigkeiten, Ruf und Erfahrung einigermaßen vergleichbar sind;
3. der Zeitaufwand und die erbrachten Rechtsdienstleistungen waren übermäßig hoch; oder
4. Ihr Anwalt hat dem Schulbezirk in der Mitteilung über den „Due-Process“-Verfahrensantrag nicht die entsprechenden Informationen übermittelt.

Die Erstattung von angemessenen Anwaltskosten wird jedoch nicht gekürzt, wenn das Gericht feststellt, dass der Bundesstaat oder der Schulbezirk die endgültige Beilegung der Klage oder des Verfahrens unangemessen verzögert hat oder dass ein Verstoß gegen diesen Abschnitt des Gesetzes vorliegt. (20 *USC* 1415[i][3][B]-[G]; 34 *CFR* 300.517)

Die Erstattung von Anwaltskosten im Zusammenhang mit einer Sitzung des IEP-Teams kann nur dann zuerkannt werden, wenn diese Sitzung als Ergebnis einer Verhandlung im Rahmen des „Due-Process“-Verfahrens oder einer gerichtlichen Maßnahme einberufen wird. Die Zuerkennung von Anwaltskosten kann auch verweigert werden, wenn Sie ein angemessenes Vergleichsangebot des Schulbezirks/der zuständigen Behörde zehn (10) Tage vor Beginn des Verfahrens ablehnen und das Urteil aus dem Verfahren nicht günstiger ausfällt als dieses Vergleichsangebot. (20 *USC* 1415[i][3][B]-[G]; 34 *CFR* 300.517)

Wenn Sie weitere Informationen wünschen oder eine Mediation oder ein „Due-Process“-Verfahren beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an

Office of Administrative Hearings
Attention: Special Education Division
2349 Gateway Oaks Drive, Suite 200
Sacramento, CA 95833-4231
TEL (916) 263-0880
FAX (916) 263-0890

Schulische Disziplinarmaßnahmen und Verfahren zur Unterbringung von Schüler(inne)n mit Behinderungen

Schulische Disziplinierung und alternative einstweilige Bildungsumfelder

Kann mein Kind vom Unterricht ausgeschlossen oder von der Schule verwiesen werden?

Das Schulpersonal kann auf Fallbasis und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände entscheiden, ob es angebracht ist, die Unterbringung eines Kindes mit einer Behinderung, das gegen einen Verhaltenskodex für Schüler(innen) verstößt, von seinem derzeitigen Umfeld auf eines der folgenden anderen Umfelder zu ändern:

- ein geeignetes alternatives einstweiliges Bildungsumfeld, ein anderes Umfeld oder ein Unterrichtsausschluss für nicht mehr als zehn (10) aufeinanderfolgende Schultage, und
- zusätzliche Schulverweise von nicht mehr als zehn (10) aufeinanderfolgenden Schultagen im selben Schuljahr für separate Vorfälle von Fehlverhalten

Was geschieht nach einem Schulverweis von mehr als zehn (10) Tagen?

Nachdem ein Kind mit einer Behinderung für zehn (10) Schultage im selben Schuljahr von seiner derzeitigen Unterbringung verwiesen wurde, muss die öffentliche Einrichtung während der folgenden Verweistage Dienstleistungen erbringen, die es dem Kind ermöglichen, weiterhin am allgemeinen Lehrplan teilzunehmen und Fortschritte bei der Erreichung der im IEP des Kindes festgelegten Ziele zu machen. Außerdem erhält das Kind gegebenenfalls eine funktionale Verhaltensbeurteilung und Verhaltensinterventionsleistungen und -änderungen, die darauf abzielen, das Fehlverhalten zu beheben, damit es nicht wieder auftritt.

Ist ein Kind länger als zehn (10) Tage derartig untergebracht, muss eine Sitzung des IEP-Teams abgehalten werden, um festzustellen, ob das Fehlverhalten des Kindes auf die Behinderung zurückzuführen ist. Diese IEP-Teamsitzung muss möglichst sofort oder aber innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Entscheidung des Schulbezirks, diese Art von Disziplinarmaßnahme zu ergreifen, stattfinden.

Als Elternteil werden Sie eingeladen, als Mitglied dieses IEP-Teams teilzunehmen. Der Schulbezirk muss möglicherweise einen Beurteilungsplan entwickeln, um das Fehlverhalten zu beheben, oder, falls für Ihr Kind ein Verhaltensinterventionsplan besteht, diesen Plan überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Was geschieht, wenn das IEP-Team feststellt, dass das Fehlverhalten nicht auf die Behinderung zurückzuführen ist?

Wenn das IEP-Team zu dem Schluss kommt, dass das Fehlverhalten kein Ausdruck der Behinderung des Kindes war, kann der Schulbezirk Disziplinarmaßnahmen, wie z. B. einen

Schulverweis, auf dieselbe Weise ergreifen wie bei einem Kind ohne Behinderung. (20 USC 1415[k][1] und [7]; 34 CFR 300.530)

Falls Sie mit der Entscheidung des IEP-Teams nicht einverstanden sind, können Sie ein beschleunigtes „Due-Process“-Verfahren beantragen, das innerhalb von zwanzig (20) Schultagen ab dem Datum, an dem Sie das Verfahren beantragt haben, stattfinden muss. (20 USC 1415[k][2]; 34 CFR 300.531[c])

Unabhängig vom Umfeld muss der Schulbezirk Ihrem Kind weiterhin FAPE zukommen lassen. Alternative Bildungsumfelder müssen es dem Kind ermöglichen, weiterhin am allgemeinen Lehrplan teilzunehmen, und die Fortführung der im IEP aufgeführten Leistungen und Änderungen gewährleisten. (34 CFR 300.530; EC 48915.5[b])

Kinder, die eine Privatschule besuchen

Dürfen Schüler(innen), die von ihren Eltern in Privatschulen untergebracht wurden, an öffentlich finanzierten sonderpädagogischen Förderprogrammen teilnehmen?

Kinder, die von ihren Eltern an Privatschulen angemeldet werden, können an öffentlich finanzierten sonderpädagogischen Förderprogrammen teilnehmen. Der Schulbezirk muss sich mit der Privatschule und den Eltern abstimmen, um die Leistungen festzulegen, die den Privatschüler(inne)n angeboten werden sollen. Obwohl die Schulbezirke eindeutig dafür verantwortlich sind, FAPE für Schüler(innen) mit Behinderungen zu gewährleisten, haben diese Kinder, wenn sie von ihren Eltern in Privatschulen untergebracht werden, kein Anrecht auf einige oder alle sonderpädagogischen und damit verbundenen Leistungen, die für die Zugänglichmachung einer FAPE erforderlich sind. (20 USC 1415[a][10][A]; 34 CFR 300.137 und 300.138; EC 56173)

Falls ein Elternteil eines Kindes mit außergewöhnlichen Bedürfnissen, das zuvor unter der Autorität des Schulbezirks sonderpädagogische und damit verbundene Leistungen erhalten hat, das Kind ohne die Zustimmung oder Überweisung durch die LEA in einer privaten Grund- oder Sekundarschule anmeldet, ist der Schulbezirk nicht verpflichtet, sonderpädagogische Förderung anzubieten, wenn der Bezirk FAPE zugänglich gemacht hat. Ein Gericht oder ein „Due-Process“-Verfahrensbeauftragter kann den Schulbezirk nur dann auffordern, den Eltern oder Erziehungsberechtigten die Kosten für die sonderpädagogische Förderung und die Privatschule zu erstatten, wenn das Gericht oder der „Due-Process“-Verfahrensbeauftragte feststellt, dass der Schulbezirk dem Kind vor der Anmeldung an der privaten Grund- oder Sekundarschule nicht rechtzeitig FAPE zugänglich gemacht hat und dass die private Unterbringung angemessen ist. (20 USC 1412[a][10][C]; 34 CFR 300.148; EC 56175)

In welchen Fällen kann die Erstattung gekürzt oder verweigert werden?

Das Gericht oder der Verfahrensbeauftragte kann die Erstattung kürzen oder verweigern, wenn Sie Ihr Kind nicht auf eine entsprechende Benachrichtigung durch den Schulbezirk hin für eine Beurteilung zur Verfügung gestellt haben, bevor Sie Ihr Kind aus der öffentlichen Schule genommen haben. Die Erstattung kann zudem verweigert werden, wenn Sie den Schulbezirk nicht darüber informiert haben, dass Sie die vom Schulbezirk vorgeschlagene

sonderpädagogische Unterbringung ablehnen, und dabei auch Ihre Bedenken und Ihre Absicht, Ihr Kind auf öffentliche Kosten an einer Privatschule anzumelden, mitgeteilt haben.

Ihre Mitteilung an den Schulbezirk muss entweder erfolgen:

- bei der letzten Sitzung des IEP-Teams, an der Sie teilgenommen haben, bevor Sie Ihr Kind von der öffentlichen Schule genommen haben, oder
- schriftlich an den Schulbezirk mindestens zehn (10) Werktage (einschließlich Feiertage), bevor Sie Ihr Kind von der öffentlichen Schule genommen haben. (20 *USC* 1412[a][10][C]; 34 *CFR* 300.148; *EC* 56176)

In welchen Fällen darf die Erstattung nicht gekürzt oder verweigert werden?

Ein Gericht oder ein Verfahrensbeauftragter darf die Erstattung nicht kürzen oder verweigern, wenn Sie den Schulbezirk aus einem der folgenden Gründe nicht schriftlich informiert haben:

- die Schule hat Sie an einer Benachrichtigung gehindert;
- Sie hatten keine Kopie dieser Mitteilung über Verfahrensgarantien erhalten oder wurden nicht anderweitig über die Verpflichtung zur Benachrichtigung des Bezirks informiert;
- die Benachrichtigung hätte wahrscheinlich zu einer Körperverletzung für Ihr Kind geführt;
- Analphabetismus und die Unfähigkeit, in englischer Sprache zu schreiben, haben Sie daran gehindert, Ihre Benachrichtigung einzureichen; oder
- die Benachrichtigung hätte wahrscheinlich zu einem schweren emotionalen Schaden für Ihr Kind geführt.

(20 *USC* 1412[a][10][C]; 34 *CFR* 300.148; *EC* 56177)

„State-Complaint“-Verfahren

Wann kann ich ein „State-Complaint“-Verfahren beantragen?

Sie können ein „State-Complaint“-Verfahren beantragen, wenn Sie der Meinung sind, dass ein Schulbezirk gegen staatliche oder bundesstaatliche Gesetze oder Vorschriften zur sonderpädagogischen Förderung verstoßen hat. In Ihrer schriftlichen Beschwerde muss mindestens ein angeblicher Verstoß gegen die staatlichen und bundesstaatlichen Gesetze zur sonderpädagogischen Förderung aufgeführt sein. Der Verstoß darf nicht länger als ein Jahr vor dem Datum liegen, an dem die Beschwerde beim CDE eingegangen ist. Wenn Sie eine Beschwerde einreichen, müssen Sie zeitgleich mit der Beantragung des „State-Complaint“-Verfahrens beim CDE eine Kopie der Beschwerde an den Schulbezirk weiterleiten. (34 *CFR* 300.151–153; 5 *CCR* 4600)

Beschwerden über angebliche Verstöße gegen staatliche und bundesstaatliche Gesetze oder Verordnungen zur sonderpädagogischen Förderung können per Post an folgende Adresse gesendet werden:

California Department of Education
Special Education Division
Procedural Safeguards Referral Service
1430 N Street, Suite 2401

Sacramento, CA 95814

Bei Beschwerden, die **nicht** unter die staatlichen oder bundesstaatlichen Gesetze oder Verordnungen zur sonderpädagogischen Förderung fallen, beziehen Sie sich bitte auf die einheitlichen Beschwerdeverfahren Ihres Bezirks.

Weitere Informationen über die Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich Anweisungen zur Einreichung einer Beschwerde, erhalten Sie beim CDE, Special Education Division, Procedural Safeguards Referral Service, telefonisch unter (800) 926-0648, per Fax unter 916-327-3704 oder auf der Website des CDE unter <http://www.cde.ca.gov/sp/se>.

Glossar der in dieser Mitteilung verwendeten Abkürzungen

ADR	Alternative Dispute Resolution – Alternative Streitbeilegung
CFR:	<i>Code of Federal Regulations – Bundesgesetzsammlung</i>
EC	California Education Code – Kalifornisches Bildungsgesetz
FAPE	Free Appropriate Public Education – Kostenfreie angemessene öffentliche Schulbildung
IDEA	Individuals with Disabilities Education Act – US-amerikanisches Behindertenausbildungsgesetz
IEP	Individualized Education Program – Individualisiertes Lehrprogramm
OAH:	Office of Administrative Hearings – Stelle für Verwaltungsverfahren
SELPA:	Special Education Local Plan Area – Sonderpädagogischer Förderbezirk
USC:	<i>United States Code – Gesetzbuch der Vereinigten Staaten</i>